

AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Herausgegeben und vervielfältigt im Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Öffentliche Bekanntmachung

Die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Greiz (UIB) macht gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) die Entscheidung über den Antrag der Fa. UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Niederlassung Mitteldeutschland, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) bekannt:

Auf den o. g. Antrag erging folgender

Genehmigungsbescheid Nr. 03/19/G

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Niederlassung Mitteldeutschland, vertreten durch die Geschäftsführung, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, erhält vorbehaltlich privater Rechte Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen nach Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), **bestehend aus 1 Windenergieanlage** am Standort der Gemeinde Saara in der Gemarkung Geißen, Flur 3, Flurstück 64/19.

Die Genehmigung ergeht unter Ersetzung des versagten gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 70 Abs. 4 ThürBO nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden Gebühren in Höhe von 26.000 € festgesetzt; weiterhin sind Auslagen in Höhe von 614,79 € angefallen. Der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten beträgt 26.614,79 €. Die Verwaltungskosten wurden bereits vollständig gezahlt.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient der Erzeugung von Strom durch Nutzung von Windenergie.

2. Umfang der Anlage

Die Genehmigung erstreckt sich antragsgemäß auf die Errichtung und den Betrieb der unter Ziffer II.3 aufgeführten Windenergieanlage (WEA). Die WEA besteht dabei aus Fundament, Turm, Gondel und Rotorblättern.

3. Kenndaten, Betriebs- und Abschaltzeiten der Anlage

Werkinterne Bezeichnung:	WEA 02
Gemarkung:	Geißen
Flur:	3
Flurstück:	64/19
Typ:	Vestas V162 - 5,4 MW
Koordinaten (UTM 32)	710585,62 Ost, 5636957,51 Nord
Koordinaten (WGS 84)	50° 50' 45,39" N 11° 59' 29,33" E
Nennleistung:	5,4 MW
Nabenhöhe:	166,00 m
Rotorradius:	81,00 m
Rotordurchmesser:	162,00 m
Geländehöhe am Standort (m ü. NHN)	331,00 m
Anlagengesamthöhe:	247 m Höhe Anlage + 2 m Sicherheitszuschlag + 3 m Fundamenterrhöhung = 252,00 Gesamthöhe
Gesamthöhe (m ü. NHN)	583,00 m

Betriebszeiten: ganzjährig von 0.00 – 24.00 Uhr

Abschaltzeiten: Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung gilt nur im Zusammenhang mit nachfolgend festgelegten **Abschaltzeiten**:

Abschaltzeiten für Fledermäuse

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ASM4–Abschaltzeiten Fledermäuse zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos von Fledermäusen durch fledermausfreundliche Betriebszeiten ist wie folgt umzusetzen:

- **Abschaltzeitraum vom 15. März bis 09. September** eines jeden Jahres von 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang **und**
- **Abschaltzeitraum vom 10. September bis 31. Oktober** eines jeden Jahres in der Zeit von 3 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang bei nachfolgenden Witterungsbedingungen:
 - o bei **Windgeschwindigkeiten** gemessen in Gondelhöhe **gleich/kleiner 6 m/s** und
 - o einer **Temperatur ≥ 10 Grad Celsius** gemessen in Gondelhöhe **und**
 - o **kein Niederschlag** fällt.
- Zur Optimierung der fledermausfreundlichen Betriebszeiten ist entsprechend der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Wind-

energieanlagen (WEA) in Thüringen (ITN 2015) ein Gondelmonitoring über 2 Jahre zur Erfassung der Höhenaktivität zwischen dem 01.03. und dem 30.11. an der WEA durchzuführen.

4. Regelungsinhalt/ gebündelte Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- o Baugenehmigung gemäß § 62 der Thüringer Bauordnung (ThürBO),
- o Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens der Gemeinde Saara durch Ersetzung der Genehmigungsbehörde gem. § 70 Abs. 1 ThürBO,
- o Eingriffsgenehmigung nach § 17 BNatSchG,
- o Forstrechtliche Rodungsgenehmigung nach § 10 ThürWaldG,
- o die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG (registriert unter den Luftfahrthindernissnummern **Th 10097-c** sowie der Veröffentlichungsnummer nach Bekanntgabe).

Diese Genehmigung schließt die für die Errichtung benötigten Kranstellflächen sowie die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an den nächsten öffentlichen Weg mit ein. Darüberhinausgehende Erschließungsmaßnahmen und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen sind der Genehmigung u. a. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, Baurecht, Brandschutz, Arbeitsschutz, Straßenverkehrsrecht, Naturschutz, Forstrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Bodenschutz und Altlasten und Luftverkehr beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden. Es empfiehlt sich, den Widerspruch zu begründen.

Hinweise gemäß § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 BImSchG:

Die Genehmigung wurde am 12.02.2024 durch das Landratsamt Greiz erteilt. Die Genehmigung und deren Begründung liegt während der üblichen Dienstzeit, in der Zeit vom

22. März 2024 bis 4. April 2024

- in der unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) im Landratsamt Greiz, Dr.-Scheube-Straße 6, 07973 Greiz, Zimmer 217

Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr

- im Rathaus der Stadt Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13, 07589 Münchenbernsdorf, Zimmer 35

Dienstag:	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 17.00 Uhr
Freitag:	09.00 – 11:30 Uhr	

- auf der Homepage des Landratsamtes Greiz (www.landkreis-greiz.de) unter der Rubrik „Service; öffentliche Bekanntmachungen“ sowie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf (www.rathaus-muenchenbernsdorf.de) unter der Rubrik „Bürgerservice; aktuelle Bauleitplanungen“

zur Einsicht aus und kann bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Greiz (UIB) unter obiger Anschrift bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Informieren Sie sich über die aktuellen Dienstzeiten per E-Mail oder Telefon. Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten, dies ist aber nicht zwingend notwendig. Die Einsichtnahme ist ggf. auch außerhalb der o.g. Sprechzeiten möglich. Vereinbaren Sie dazu bitte im Vorfeld ebenfalls unter den nachfolgend genannten Kontaktdaten einen entsprechenden Termin zur Einsichtnahme.

Landratsamt Greiz: E-Mail: umweltamt@landkreis-greiz.de
Telefon: 03661 / 876 612

Rathaus
Münchenbernsdorf: E-Mail: bauamt@rathaus-muenchenbernsdorf.de
Telefon: 036604 / 8990

Die Widerspruchsfrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, also am **5. April 2024**. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

gez.
Zschiegner
Amtsleiterin

Hinweis: Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de sowie www.rathaus-muenchenbernsdorf.de veröffentlicht.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar. www.landkreis-greiz.de